

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 27/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Dr. B.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: P. W. & Partner
Rechtsanwälte mbB,

wegen Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. Dezember
2024 und Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom
27. März 2025 - 11 U 106/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 19. September 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

I.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Wirksamkeit von Prämienanpassungen im Rahmen einer privaten Krankenversicherung. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. Dezember 2024, mit dem die Berufung des Klägers zurückgewiesen wurde, sowie gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. März 2025, - 11 U 106/24 -, mit dem die erhobene Anhörungsrüge als unbegründet zurückgewiesen wurde.
- 2 Der Zurückweisungsbeschluss ist dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 31. März 2025 förmlich zugestellt worden.

II.

- 3 Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 2. Juni 2025 Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Verfassungsbeschwerde ist zunächst beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangen und von diesem elektronisch am 3. Juni 2025 an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg übermittelt worden. Darauf ist der Beschwerdeführer mit der Eingangsbestätigung vom 11. Juni 2025 hingewiesen worden. Der Verfahrensbevollmächtigte bestätigte den Empfang des Schreibens am 12. Juni 2025.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist unzulässig.
- 5 Die Verfassungsbeschwerde ist verfristet. Sie ist binnen einer Frist von zwei Monaten zu erheben, § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg. Der Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 31. März 2025 zugestellt worden. Der 31. Mai 2025 sowie der 1. Juni 2025 fielen auf einen Sonnabend bzw. Sonntag. Mithin endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des nächsten Werktages, am 2. Juni 2025 um 24 Uhr (§ 13 Abs. 1 VerfGGBbg

i. V. m. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO), so dass der Eingang der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht am 3. Juni 2025 nicht mehr fristgerecht erfolgte.

- 6 Die Einlegung beim unzuständigen Brandenburgischen Oberlandesgericht hat die Frist nicht gehemmt. Wiedereinsetzung in die versäumte Frist ist binnen der zweiwöchigen Frist des § 47 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg nicht beantragt worden und wäre im Hinblick auf den Versand am letzten Tag der Frist voraussichtlich nicht zu gewähren gewesen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2021 - 1 BvR 838/19 -, Rn. 6, juris). Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 47 Abs. 2 Satz 4 VerfGGBbg kommt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht; ein Verstoß des Oberlandesgerichts gegen seine Pflicht zur Weiterleitung des Antrags im normalen Geschäftsgang liegt offensichtlich nicht vor.

C.

- 7 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß